



**Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur**
Rheinland-Pfalz

Informationsblatt

Zugang beruflich qualifizierter Personen
zum Fachhochschulstudium

I. Allgemeines

Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium vom 18. Dezember 1996 (GVBl. 1997, S. 31) zuletzt geändert durch LVO vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 255).

Ziel der Vorschrift ist es, besonders qualifizierten Berufstätigen in einem ihrem Ausbildungsberuf entsprechenden Studienfach eine Qualifikation auf Fachhochschulebene zu ermöglichen. Verständlicherweise bringen diese Berufstätigen nicht alle Vorkenntnisse und Lerninhalte mit, über die Bewerber mit Fachhochschulreife verfügen. Andererseits haben sie jedoch auf Grund ihrer qualifizierten Berufsausbildung und mehrjährigen Berufspraxis in ihrem Beruf praktische Erfahrungen und Kenntnisse in einem Umfang erworben, die für ein Studium in dem ihrem Beruf entsprechenden Studienfach zusätzliche Vorteile mit sich bringen. Daher wird die Studienmöglichkeit durch eine fachbezogene Studienberechtigung nur in dem Studienfach eröffnet, das der Ausbildung und beruflichen Erfahrung des Studienbewerbers entspricht. Auch ein Einstieg in eng verwandte Studienfächer kann möglich sein, aber nicht in Fächer, die mit dem Ausbildungsberuf und dem ausgeübten Beruf in keinem Zusammenhang stehen.

II. Voraussetzungen

Wer als qualifizierte Berufstätige oder qualifizierter Berufstätiger ohne Fachhochschulreife fachbezogen an einer rheinland-pfälzischen Fachhochschule studieren möchte, kann sich für ein Probestudium bewerben. Die Fachhochschule stellt fest, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nachfolgenden Zugangsvoraussetzungen für ein Probestudium erfüllen:

Zugangsvoraussetzungen zum Probestudium:

1. Nachweis einer mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenen Berufsausbildung

Dies bedeutet, dass der Ausbildungsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 oder besser erworben sein muss. Bei einer Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ist dieser Gesamtnotendurchschnitt aus den Noten der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule zu bilden.

Meisterprüfung

Personen, die eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben, erhalten wegen der damit verbundenen größeren beruflichen Qualifikation und Erfahrung die fachbezogene Studienberechtigung unmittelbar, d. h. ohne Probestudium. Diese fachbezogene Studienberechtigung umfasst nach abgeschlossener Meisterprüfung auch betriebswirtschaftliche Studiengänge.

2. Mindestens zwei Jahre Berufstätigkeit

Im Anschluss an die Ausbildung sind mindestens zwei Jahre Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einer vergleichbaren Tätigkeit, die einen hinreichend inhaltlichen Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang aufweist, nachzuweisen. Für bestimmte Studienfächer können auch andere berufliche Erfahrungen und Lebenserfahrungen, wie z.B. Haushaltsführung mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person oder Tätigkeit in der Entwicklungshilfe, ein soziales oder ökologisches Jahr angerechnet werden. Im Falle einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, steht der beruflichen Tätigkeit auch ein einjähriges, der Ausbildung entsprechendes, gelenktes Praktikum, das im Anschluss an die Ausbildung abzuleisten ist, gleich.

3. Enger Zusammenhang zwischen Ausbildung, Berufstätigkeit und Studienwunsch

Den besonders qualifizierten Berufstätigen wird die Möglichkeit eines Studiums im Rahmen einer fachbezogenen Studienberechtigung eröffnet. D.h.: Eine Zulassung ist nur möglich in einem Studienfach, das der Ausbildung und beruflichen Erfahrung des Studienbewerbers entspricht. Auch ein Einstieg in eng verwandte Studienfächer kann möglich sein. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass durch Ausbildung und Berufstätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die für ein Studium des gewählten Studiengangs förderlich sind. Eine Zulassung zu einem Studiengang, der keinen Zusammenhang mit dem Ausbildungsberuf und der ausgeübten Tätigkeit aufweist, ist nicht möglich.

Dauer des Probestudiums

Das Probestudium dauert mindestens zwei und höchstens vier Semester. In Studiengängen, die weniger als vier Jahre Regelstudienzeit haben, dauert das Probestudium höchstens drei Semester.

Ein Probestudium kann auch in Studiengängen aufgenommen werden, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen.

Eignungsfeststellung

Die Bewerberin oder der Bewerber können frühestens nach zwei Semestern die Eignungsfeststellung beantragen. Dabei sind Leistungsnachweise über zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen, die für die Vorprüfung oder für das Grundstudium vorgeschrieben sind. Der Bewerber oder die Bewerberin kann an Stelle der Leistungsnachweise die Eignungsfeststellung auch durch das Bestehen der Vorprüfung erbringen.

In Bachelor-Studiengängen ist die Eignung festzustellen, wenn das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten (gemäß European Credit Transfer System) nachgewiesen ist.

III. Sonstige Hinweise

Vor der Einschreibung zum Probestudium muss die Fachhochschule nach einer schriftlichen Information eine umfassende mündliche Beratung durchführen; die Beratung muss schriftlich bestätigt werden.

Allen Interessierten wird empfohlen, sich rechtzeitig über die Studienvoraussetzungen und Anforderungen des Faches, das sie studieren wollen, durch Beratung an den Fachhochschulen näher zu informieren. Die Studienbewerber sollten auch berücksichtigen, dass in einer ganzen Reihe von Fächern - nicht nur in den Natur- und Ingenieurwissenschaften - mathematische Grundkenntnisse zum Studium notwendig sind. Ebenso ist von Bedeutung, dass in vielen Fächern ein Studium ohne Kenntnis mindestens einer Fremdsprache, wie z.B. Englisch, nicht sinnvoll und zweckmäßig durchgeführt werden kann.

Die Studierenden können Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Die Altersgrenze ist dabei nach § 10 BAföG ggf. nicht maßgebend.

IV. Antrag

Die Anträge auf Zulassung als beruflich qualifizierte Bewerberin oder Bewerber sind grundsätzlich zu den jeweiligen Bewerbungsterminen der Fachhochschulen, dem **15. Januar** eines jeden Jahres für das Sommersemester und dem **15. Juli** eines jeden Jahres für das Wintersemester, an die Fachhochschulen zu richten. Über abweichende Termine geben die Fachhochschulen Auskunft. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig.

V. Anschriften der Fachhochschulen

<u>Fachhochschule Bingen</u> Berlinstraße 109 55411 Bingen Internet: www.fh-bingen.de	<u>Fachhochschule Kaiserslautern</u> Morlauterer Str. 31 67657 Kaiserslautern Internet: www.fh-kl.de
<u>Fachhochschule Koblenz</u> Rheinau 3-4 56075 Koblenz Internet: www.fh-koblenz.de	<u>Fachhochschule Ludwigshafen</u> Ernst - Boehe - Str. 4 67059 Ludwigshafen Internet: www.fh-ludwigshafen.de
<u>Fachhochschule Mainz</u> Seppel-Glückert-Passage 10 55116 Mainz Internet: www.fh-mainz.de	<u>Fachhochschule Trier</u> Schneidershof 54293 Trier Internet: www.fh-trier.de
<u>Fachhochschule Worms</u> Erenburger Str. 19 67549 Worms Internet: www.fh-worms.de	<u>Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen</u> Maxstrasse 29 67059 Ludwigshafen Internet: www.efhlu.de
<u>Katholische Fachhochschule Mainz</u> Saarstraße 3 55122 Mainz Internet: www.kfh-mainz.de	

Stand: Juli 2006